Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen in der Gemeinde Schwartbuck (Entschädigungssatzung) 2. Nachtrag

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Ges. v. 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. SchI.-H. S. 215) zuletzt geändert am 10.11.2025 (GVOBl. 2025/156), sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) vom 12.11.2024 (GVOBl. 2024,832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie freiwillige Feuerwehr (EntschRichtlfF) vom 08.05.2024 (Amtsblatt Schl.-H. S. 867) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen in der Gemeinde Schwartbuck (Entschädigungssatzung), 2. Nachtrag, erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

§ 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen, Teilfraktionen und Arbeitssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3

§ 1 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Schwartbuck, den 11. Dezember 2025

Gemeinde Schwartbuck
Der Bürgermeister

Manzke